

# **Bauherren- und Kostenbeteiligungsvereinbarung**

## **zur Mitverlegung des Niederschlagswasserkanales im Zuge der grundhaften Sanierung der Schulstraße in Klostermansfeld**

Die

**Gemeinde Klostermansfeld  
in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra  
An der Hütte 1  
06311 Helbra**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Ochsner

- nachfolgend: **Gemeinde** genannt,

und der

**Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“  
Landwehr 9  
06295 Lutherstadt Eisleben**

vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer, Herrn Andreas Gimpel

- nachfolgend: **AZV** genannt,

schließen folgende **Vereinbarung**:

### **§ 1 – Allgemeines**

Die Gemeinde baut die Schulstraße grundhaft aus, d. h. Ausbau der Fahrbahn und Neugestaltung der Nebenanlagen. Der AZV errichtet einen Niederschlagswasserkanal, welcher zukünftig auch der Oberflächenentwässerung der Straße, der Gehwege und der privaten Anlieger dient und schließt die Grundstücke der Anlieger im Baubereich an.

Es ist erforderlich, das anfallende Oberflächenwasser in die neu errichtete Niederschlagswasseranlage des AZV einzuleiten, um Überschwemmungen bei Starkregen an topographischen Tiefpunkten weitestgehend zu vermeiden. Den Beteiligten ist bewusst, dass nicht jedes Starkregenereignis mit dem Neubau des Niederschlagswasserkanals in der Schulstraße abgefangen werden kann und Überschwemmungen an den Tiefpunkten nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Die Gemeinde ist Straßenbaulastträger der öffentlichen Straße im Baubereich. Der AZV gestattet der Gemeinde die Nutzung des Niederschlagswasserkanales zum Zwecke der Straßenoberflächenentwässerung im Baubereich.

Seitens der Telekom Deutschland GmbH besteht zum aktuellen Zeitpunkt keine Veranlassung zur Erdverlegung der bestehenden Hochleitungen. Im Zuge der

# **Bauherren- und Kostenbeteiligungsvereinbarung zur Mitverlegung des Niederschlagswasserkanales im Zuge der grundhaften Sanierung der Schulstraße in Klostermansfeld**

Baumaßnahme sind Leerrohre für zukünftige Glasfaserleitungen zu verlegen. Eine Kostenübernahmeerklärung ist mit der Telekom Deutschland GmbH zu verabreden und in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln. Selbiges gilt für eine etwaige Verlegung der Niederspannungsleitungen und etwaiger Erneuerung der Kabeltrasse für die Beleuchtungsanlagen mit der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH bzw. der enviaM Mitteldeutsche Energieversorgung AG.

## **§ 2 – Zusammenarbeit**

(1) Die Gemeinde schreibt die Leistungen über die Vergabestelle der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra federführend, nach den Vorgaben des LVG LSA, die wie folgt gegliedert werden;

- a) Bauteil 1: Gemeinsame Leistungen (alle Bauherren / alle Titel)
- b) Bauteil 2: Leistungen der Gemeinde
- c) Bauteil 3: Leistungen des AZV

aus. Die Teile der Ausschreibung der Gemeinde und des AZV werden eigenverantwortlich durch die jeweiligen Bauherren erarbeitet und der Gemeinde für die gemeinsame Ausschreibung über die Vergabestelle rechtzeitig zugearbeitet. Dabei gilt z. B. der Grundsatz, dass die Gemeinde kostenmäßig davon ausgeht, dass Oberflächenbefestigungen ohne erschwerende Einbauten oder Ähnlichem hergestellt werden.

(2) Mehrkosten, welche durch Einbauten des AZV oder Dritten zusätzliche Kosten verursachen, sind von dem Betreiber dieser Einbauten zu tragen. Die Ausschreibungsunterlagen sind dementsprechend aufzustellen.

(3) Sollten in der Ausschreibungsphase von den Bietern oder der Vergabestelle zu den Ausschreibungsunterlagen Fragen gestellt werden, oder kommt es gar zu Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer, so übergibt der von dem Sachverhalt betroffene Bauherr die notwendigen Zuarbeiten nach Aufforderung schriftlich an die Gemeinde zur Weitergabe an die Vergabestelle.

(4) Die jeweiligen AG stellen ihre kompletten Vertragsunterlagen - für ihr Bauteil - dem Planer von AZV und Gemeinde in einfacher Ausgabe in Papierform und in digitaler Form (pdf- und doc-Dateien, LV in DA 81 und DA 83) vollständig zur Verfügung.

(5) Die Baubeschreibung und die bauteilspezifischen „Besonderen Vertragsbedingungen“ sowie sonstige Anlagen sind Bestandteil des jeweiligen Bauteils. Das von AZV und Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro fügt diese Unterlagen, wie übergeben, der Ausschreibung bei. Zur Ermittlung der Auftragssummen sind die Leistungen der Gemeinde und des AZV und Bauteilen getrennt auszuschreiben.

(6) Die Vergabe erfolgt an den günstigsten Bieter für die Gesamtleistung. Es wird davon ausgegangen, dass eine eventuelle Benachteiligung eines der Bauherren durch die mit dem Bau verbundenen Synergieeffekte ausgeglichen wird. Eine losweise Vergabe wird ausgeschlossen.

## **Bauherren- und Kostenbeteiligungsvereinbarung zur Mitverlegung des Niederschlagswasserkanales im Zuge der grundhaften Sanierung der Schulstraße in Klostermansfeld**

- (7) Bei Benachteiligung eines Auftraggebers über 10% beim Vergleich der Bieter in den einzelnen Titeln, ist ein Kostenausgleich unter allen Auftraggebern zu verhandeln.
- (8) Die gemeinsamen Leistungen werden als Bauteil 1 Baustelleneinrichtung für die Gesamtmaßnahme erfasst. Darin sollen alle Leistungen erfasst sein, welche gemeinschaftlich durch jeden Bauherrn genutzt werden. Die Beauftragung und Abrechnung, des Bauteil 1 gegenüber dem Auftragnehmer für die gesamte Baumaßnahme obliegt der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Bauherr und Straßenbaulastträger. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt durch die Gemeinde, entsprechend der Abrechnungssummen der einzelnen Lose, eine prozentuale Aufteilung und Abrechnung des Bauteil 1 gegenüber dem AZV. Dabei sind auch die Kosten zu berücksichtigen, welche durch Bauleistungen und Materiallieferungen für die Baumaßnahme anfallen und direkt durch einzelne Bauherren außerhalb der ausgeschriebenen Leistungen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallen.
- (9) Bei größeren Störungen im Bauablauf ist zu überprüfen, ob und wie ggf. die prozentuale Aufteilung und Abrechnung des Bauteil 1 zu Lasten des Bauherrn, welcher die Störung zu vertreten hat, anzupassen ist.
- (10) Gemeinde und AZV vergeben über ihre Beschlussgremien den Auftrag so, dass zeitnah mit dem Bau des Objektes begonnen werden kann. Der AZV und die Gemeinde erstellen einen Gesamtvergabevorschlag auf Basis der Einzelwertungen der AG. Nach Erstellung des Gesamtvergabevorschlages erfolgt ein Aufklärungsgespräch zwischen AZV, Gemeinde und dem wirtschaftlichsten Bieter laut Vergabevorschlag. Die AG fordern jeweils für ihre beauftragte Bausumme eigenständig die Vertragserfüllungsbürgschaft.
- (11) Die Vertragsparteien sind sich deshalb darüber einig, dass das Vorhaben des AZV im Bereich der Schulstraße nur in enger Abstimmung mit den gemeindlichen Interessen realisiert werden kann. Somit erhält die Gemeinde über die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra die Oberaufsicht über das Projekt. Der etwaige Leitungsbau für die Telekom, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH bzw. der enviaM Mitteldeutsche Energieversorgung AG und der Kanalbau hat sich nach dem Terminplan des gesamten Objektes zu richten.
- (12) Das zu beauftragende Ingenieurbüro wird von jedem einzelnen Bauherrn für seinen Leistungsteil direkt beauftragt.
- (13) Darüber hinaus betreuen die Gemeinde über die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und der AZV ihre Titel eigenverantwortlich mit eigenem Personal oder mit Leistungen Dritter. Dabei ist sicherzustellen, dass die eigenen Leistungen sich nicht negativ auf die Leistungen anderer Bauherren auswirken.

### **§ 3 – Durchführung der Maßnahme**

- (1) Die Gemeinde und der AZV haben die üblichen Pflichten eines Bauherrn. Die Beauftragung und Baudurchführung (auch die örtliche Bauüberwachung und Bauoberleitung) zuzüglich aller Rechte und Pflichten erfolgt eigenständig in der Verantwortung der jeweiligen AG für ihre Bauteile.

## **Bauherren- und Kostenbeteiligungsvereinbarung zur Mitverlegung des Niederschlagswasserkanales im Zuge der grundhaften Sanierung der Schulstraße in Klostermansfeld**

- (2) Leistungsänderungen während des Bauverlaufes, die Auswirkungen auf die anderen AG haben können, sind gegenseitig abzustimmen.
- (3) Durch die Gemeinde und den AZV erfolgt eine Abnahme nach Fertigstellung ihrer jeweilig beauftragten Leistung. Erst nach Abnahme der gesamten Baumaßnahme gemäß § 640 BGB geht die Gefahr an alle Vertragspartner über.
- (4) Der Gemeinde ist als Baulastträger im Zuge der Abnahme ein Nachweis vorzulegen, dass die Leistungen der anderen Bauherren nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt wurden. Weiterhin sind Bestandsunterlagen für unterirdische Leitungen und Bauwerke zu übergeben, welche den Zustand nach Abschluss der Baumaßnahme widerspiegeln. Dabei ist sowohl der neu errichtete oder veränderte, als auch der vor der Baumaßnahme vorhandene und unveränderte Leitungsbestand incl. der Bauwerke lage- und höhenmäßig darzustellen.
- (5) Schäden nach Bauabnahme sind von den Trägern der jeweiligen Anlage gegen den Baubetrieb geltend zu machen. Unabhängig von dem Durchgriffsrecht auf den Baubetrieb in Bezug auf Mängel an der Bauleistung, haftet jeder einzelne Träger für seinen Leistungsbereich gegenüber den anderen Trägern für Mängel, welche Schäden an Bauteilen in anderen Leistungsbereichen verursachen.
- (6) Gemeinde und AZV arbeiten konstruktiv und möglichst störungsfrei zusammen. Verwaltungs- und / oder Verfahrenskosten im Zuge der Bauausführung werden gegenseitig nicht geltend gemacht. Sie informieren sich gegenseitig über alle wesentlich scheinenden Ereignisse. Sie nehmen an den Bauberatungen teil und unterstützen sich gegenseitig für den Fall auftretender Schwierigkeiten bei einem der Vertragspartner.

### **§ 4 – Verteilung der Kosten**

- (1) Gemäß §2 Abs. 1 a) werden folgende Leistungen für alle AG zentral in einem LV-Abschnitt (Bauteil 1) erfasst:
  - a) Baustelleneinrichtung,
  - b) Verkehrssicherung,
  - c) Wasserhaltung,
  - d) Nachweise / Dokumentation

Die Verteilung dieser Kosten erfolgt prozentual, nach den Gesamtbruttokosten der jeweiligen Auftragssummen der Bauteile, auf die AG.

- (2) Die Leistungen für den Oberbau (Asphaltdeckenschluß mit HGT) und der Nebenanlagen sind in Bauteil 2 (§2 Abs.1 b)) zentral in einem LV-Abschnitt erfasst. Die Verteilung der Kosten für den Straßenoberbau erfolgt flächenbezogen - gemäß den Regelgrabenbreiten zuzüglich der Überlappung nach ZTVE - auf den AZV. Flächen außerhalb der Rohrgrabensysteme (von Regen- und Trinkwassernetz) sind zu Lasten der Gemeinde abzurechnen.
- (3) Der AZV trägt bis zum Vorliegen aller Schlussrechnungen die Kosten für die Herstellung der Niederschlagswasserkanalisation (§2 Abs.1 c). Die Gemeinde beteiligt sich in Anlehnung an §23 (5) StrG LSA vom 06.07.1993 an den Kosten des vom AZV errichteten Niederschlagswasserhauptkanals. Der Kostenbeitrag wird mit Fertigstellung

## **Bauherren- und Kostenbeteiligungsvereinbarung zur Mitverlegung des Niederschlagswasserkanales im Zuge der grundhaften Sanierung der Schulstraße in Klostermansfeld**

des Niederschlagswasserkanales auf Anforderung des AZV fällig. Für die Vor- bzw. Zwischenfinanzierung des AZV werden bis zur Fälligkeit der Refinanzierungsrechnung keine Zinsen erhoben.

- (4) I.S.d. §1 Abs.1 Satz 1 VwVfG LSA i.V. m. §55 VwVfG wird die einmalige Kostenbeteiligung im Rahmen eines Vergleichsbetrages in Höhe von 50% der Investitionskosten des Niederschlagwasserhauptkanals festgesetzt.
- (5) 75% des festgesetzten Kostenzuschusses entsprechen dem Investitionsanteil. Die verbleibenden 25% dienen der Deckung der laufenden Unterhaltung des Niederschlagwasserhauptkanals.
- (6) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind sämtliche Forderungen des AZV an die Gemeinde abgegolten, die sich aus der Herstellung, Unterhaltung und späteren Reinigung der Kanalisation ergeben. Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlage von Grund auf, wenn sie abgänig ist.
- (7) Werden nachträglich Maßnahmen an der Niederschlagswasseranlage wegen normativ oder allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebener Umwelanforderungen erforderlich, so beteiligt sich der Straßenbaulastträger an den Kosten bis zu einem Betrag, den er bei Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen; anfallende Mehrunterhaltungskosten sind damit abgegolten.
- (8) Investitionskosten für Sinkkästen inkl. Stichleitungen bis zum Hauptkanal sind durch die Gemeinde selbst zu finanzieren bzw. bei Vorfinanzierung durch den AZV an diesen zu 100% zu erstatten.

### **§ 5 – Abrechnung, Abnahme, Gewährleistung**

Die technischen Abnahmen erfolgen durch die jeweiligen AG eigenständig für ihre Bauteile. Unabhängig davon sollte nach der Gesamtfertigstellung eine gemeinsame Abnahme stattfinden. Es gelten die Termine der VOB. Die Gewährleistung einschließlich Bürgschaft kann jeder AG nur für seine Bauteile verfolgen oder in Anspruch nehmen.

### **§ 6 – Sonstige Kosten**

Die Partner erheben gegenseitig keine sonstigen Kosten für eventuell erbrachte Leistungen.

### **§ 7**

#### **Salvatorische Klausel**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren

**Bauherren- und Kostenbeteiligungsvereinbarung zur Mitverlegung des Niederschlagswasserkanales im Zuge der grundhaften Sanierung der Schulstraße in Klostermansfeld**

Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die von den Vertragspartnern angestrebten Zweck am nächsten kommt.

**AZV „Eisleben- Süßer See“  
Lutherstadt Eisleben,**

**Gemeinde Klostermansfeld**

Lutherstadt Eisleben, .....

Klostermansfeld, .....

Andreas Gimpel  
Verbandsgeschäftsführer AZV

Frank Ochsner  
Bürgermeister